



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 7. April 2020

Nr. 4

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 30. März 2020

**Ordnung  
zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 30. März 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 9. November 2011 (Amtl. Bek. HN 39/2011), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Februar 2017 (Amtl. Bek. HN 14/2017), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden die §§ 18a bis 18c gestrichen; § 18d wird § 18a.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „Ordnung zur Regelung des Zugangs beruflich Qualifizierter zum Studium an der Hochschule Niederrhein“ durch das Wort „Berufsbildungshochschulzugsverordnung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „, die ihre Zugangsvoraussetzung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“ gestrichen.
  - c) In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „,[und Universitäten]<sup>7</sup>“ einschließlich Fußnote gestrichen; Fußnote 8 wird Fußnote 7.
3. § 10 Abs. 9 wird einschließlich Fußnote gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen dazu festzustellen, ob die in der jeweiligen Modulbeschreibung formulierten Lernziele erreicht wurden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 einschließlich Fußnote 1 wird gestrichen; Fußnote 2 wird Fußnote 1.
    - bb) In Satz 2 (neu) werden die Worte „im Prüfungs- und Studienplan (Anlage I/im Modulhandbuch“ durch die Worte „in der Modulbeschreibung“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. die Studien- oder Projektarbeit (§ 18)“
    - bb) Die Nummern 4 bis 6 werden gestrichen.
    - cc) Nummer 7 wird Nummer 4 und wie folgt neu gefasst:

„[4. die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 18a)]<sup>1</sup>.“
    - dd) Fußnote 1 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„1 optionale Prüfungsform“
  - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Klausurarbeit“ die Worte „oder einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt.
5. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „oder Anwesenheitsscheine erbracht“ durch die Worte „erbracht oder die vorgesehene Anwesenheitspflicht erfüllt“ ersetzt.
6. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Behindertengleichstellungsgesetz“ durch das Wort „Inklusionsstärkungsgesetz“ und werden die Worte „ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form“ durch die Worte „in der vorgesehenen Weise“ ersetzt.
  - b) Der Absatz wird nach Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen sein. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Prüflingen mit einer Behinderung, soweit nicht mit einer Änderung des Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzulegenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Prüflinge, die aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Weise abzulegen, entsprechend.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird gestrichen; die Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.
  - b) In Absatz 4 (neu) Satz 3 werden die Worte „§ 65 Abs. 1 HG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1“ ersetzt; in Fußnote 3 Satz 3 werden die Worte „§ 65 Abs. 1 HG“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 RahmenPO (Wortlaut des § 65 Abs. 1 HG)“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) In Satz 1 (neu) wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„im Fall des letzten Wiederholungsversuchs wird eine mündliche Prüfung stets als Kollegialprüfung durchgeführt.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ werden die Worte „und des Prüflings“ eingefügt.
    - bb) Die Worte „, soweit der Prüfling diesem Verfahren zustimmt“ werden gestrichen.
    - cc) Das Wort „Prüfungsdurchführung“ wird durch die Worte „Durchführung der Prüfung“ ersetzt.
9. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
**„Studien- oder Projektarbeit“**
  - b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
    - „(1) Eine Studien- oder Projektarbeit kann neben der Ausarbeitung eine Präsentation, ein Referat oder andere mündliche Anteile umfassen. Sie kann auch nur in einer Präsentation oder einem Referat bestehen. Sie kann außerdem in Form einer Portfolioarbeit durchgeführt werden, bei der die Ausarbeitung in einer strukturierten Sammlung von Arbeitsergebnissen und Dokumenten unter Einschluss einer Reflexion besteht.
    - (2) Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
    - (3) Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit der Studien- oder Projektarbeit sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer mitzuteilen.
    - (4) § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
  - c) In Absatz 5 werden die Worte „Studien-, Projekt- oder Hausarbeit“ jeweils durch die Worte „Studien- oder Projektarbeit“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und dem Fachgespräch [Kolloquium]“ durch die Worte „, dem Referat oder dem sonstigen mündlichen Anteil“ ersetzt.

- e) Die Fußnoten werden gestrichen.
9. Die §§ 18a bis 18c werden gestrichen; § 18d wird § 18a.
10. § 19a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„**Anwesenheitspflicht**“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn der Studierende an der Lehrveranstaltung, für die eine Anwesenheitspflicht besteht, in einem Umfang von [...] % teilgenommen hat. Der zuständige Lehrende kontrolliert die Anwesenheit der Studierenden und bestätigt die Erfüllung der Anwesenheitspflicht.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Erfüllt der Studierende die Anwesenheitspflicht nicht, so kann er gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht zu der Prüfung in dem entsprechenden Modul oder Teilmodul zugelassen werden.“
- d) Fußnote 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup> Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen stellt einen Eingriff in die durch Art. 12 GG geschützte Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung dar. Daher muss die Anwesenheitspflicht in der Prüfungsordnung festgelegt werden und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die verpflichtende Teilnahme geeignet und erforderlich ist, das in der Modulbeschreibung festgelegte Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, und darüber hinaus unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Rechtsgüter der Studierenden und der Hochschule angemessen ist.“
11. In § 24 Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüflings“ die Worte „oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen“ eingefügt.
12. In § 26 Abs. 5 werden nach dem Wort „Prüflings“ die Worte „oder von Einschränkungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen“ eingefügt.
13. § 28 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Jeder Absolvent erhält als Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records (jeweils in englischer Sprache) sowie eine Notenverteilungsskala entsprechend dem ECTS-Leitfaden (in deutscher und englischer Sprache). Die Notenverteilungsskala dient dazu, die Gesamtnote des Absolventen in das Leistungsbild einer Vergleichsgruppe von Absolventen einordnen zu können. Für die Absolventen eines Semesters wird die maßgebliche Vergleichsgruppe aus den Absolventen desselben Studiengangs der unmittelbar vorhergehenden Semester gebildet. In die Vergleichsgruppe werden so viele Semester eingezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 100 Abschlüssen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 100 Abschlüssen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventen fachlich verwandter Bachelorstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.“
14. § 31 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 31

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle beantragen. Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen einer einzelnen Prüfung kann er bereits nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beantragen. Anträge auf Einsichtnahme sind an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Einsichtnahme wird dem Prüfling gewährt, soweit die Kenntnis der Prüfungsunterlagen zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist. Bei dieser Einsichtnahme hat der Prüfling das Recht auf Fertigung einer Kopie oder sonstigen originalgetreuen Reproduktion der Prüfungsunterlagen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bei der Einsichtnahme kann den Studierenden eine von Ihnen zu unterschreibende Erklärung vorgelegt werden, die das urheberrechtliche Verbot der Vervielfältigung, Verbreitung und des öffentlichen Zugänglichmachens der Kopien/Reproduktionen sowie die möglichen Sanktionen bei verbotswidrigem Verhalten beschreibt. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Studierenden die Kenntnisnahme.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 3. Februar 2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 HG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Krefeld und Mönchengladbach, den 30. März 2020

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Dr. phil. Thomas Grünewald